-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.2003

3. Instanz

Datum	27.07.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, festzustellen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 1991 ein Recht auf eine Zusatzversorgungsrente aus dem System der Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) hat.

Der 1942 geborene KlÃ¤ger schloss 1969 in der DDR erfolgreich ein berufsbegleitendes Studium in der Fachrichtung "Elektronische GerÃ¤te/Fertigung" ab. Er war berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren. Nach weiterer Ausbildung erlangte er 1976 den akademischen Grad eines "Diplom-Ingenieurs".

Der KlÃ¤ger war in der DDR in der Sozialpflichtversicherung versichert. Zum 1. Oktober 1976 war er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten

und hatte auch in diesem System BeitrÃ¤ge entrichtet. In die AVItech oder in ein anderes Versorgungssystem war er nicht einbezogen worden.

Ab 9. Dezember 1991 erkannte der RentenversicherungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger Rechte auf eine Invalidenrente und auf eine Zusatzinvalidenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zu, und zwar aus der Sozialversicherung in HÃ¶he von 764,00 DM und aus der FZR in HÃ¶he von 509,00 DM. Beide Rechte wurden zum 1. Januar 1992 durch ein Recht auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach dem SGB VI ersetzt. Unter Zugrundelegung der nach Â§ 307a SGB VI ermittelten Entgeltpunkte (EP) stellte der RentenversicherungstrÃ¤ger den monatlichen Rentenwert fest. ZusÃ¤tzlich erkannte er einen AuffÃ¼llbetrag zu.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2000 und 12. Februar 2001 stellte die BfA als VersorgungstrÃ¤ger (= Beklagte im anhÃ¤ngigen Rechtsstreit) die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. September 1969 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech und die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsverdienste und Arbeitsausfalltage fest.

Den Antrag des KlÃ¤gers, den Wert seines Rechts auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter BerÃ¼cksichtigung der vom VersorgungstrÃ¤ger festgestellten Daten neu festzustellen, lehnte die BfA als RentenversicherungstrÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der KlÃ¤ger am 31. Dezember 1991 keinen "Anspruch" auf eine aus einem Zusatzversorgungssystem in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets Ã¼berfÃ¼hrte Rente gehabt habe. Ein hiergegen anhÃ¤ngig gemachtes Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Chemnitz ruht.

Im November 2001 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten festzustellen, dass er dem Grunde nach am 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf eine Zusatzversorgung aus der AVItech gehabt habe. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2002). Das SG hat die Beklagte verpflichtet, die vom KlÃ¤ger begehrte Feststellung zu treffen (Gerichtsbescheid vom 13. August 2003). Das SÃ¤chsische Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 9. Dezember 2003). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine Leistung aus der AVItech gehabt, da er in dieses System nicht bis zum 30. Juni 1990 einbezogen gewesen sei. Einer spÃ¤teren Einbeziehung stehe das neue Einbeziehungsverbot des Einigungsvertrages (EinigVtr) entgegen. Die von der Beklagten nach den Vorschriften des AAÃG vorgenommene Feststellung von BeschÃ¤ftigungszeiten als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech fÃ¼hrten nur dazu, dass diese Zeiten als Pflichtbeitragszeiten "ab 1. Januar 1992" anzurechnen seien.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung der Â§Â§ 1, 2 bis 4 Abs 5 AAÃG iVm den einschlÃ¤gigen Regelungen der AVItech. Er macht geltend, das Berufungsurteil stÃ¼tze sich zu Unrecht auf die beiden Entscheidungen des erkennenden Senats vom 9. April 2002 (B 4 RA 31/01 R und B 4 RA 41/01 R); diese

Entscheidungen seien nicht einschlÃ¤gig. Dagegen ergebe sich unter Zugrundelegung der gleichfalls am 9. April 2002 ergangenen weiteren Entscheidung des erkennenden Senats (B 4 RA 3/02 R), dass er die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 AAÃG erfÃ¼lle, sodass das SG â entgegen der Auffassung des LSG â zu Recht seinem Feststellungsbegehren stattgegeben habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. August 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend bezieht sie sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 31. MÃ¤rz 2004 (B 4 RA 39/03 R).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Begehren des KlÃ¤gers, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen den klagestattgebenden Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckzuweisen. In der Sache strebt er an, die erstinstanzliche Entscheidung zu bestÃ¤tigen, in der die Beklagte â sinngemÃ¤Ã â unter Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsaktes im Bescheid vom 27. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2002 verpflichtet worden ist festzustellen, dass er zum 31. Dezember 1991 einen "Anspruch" auf Zusatzversorgung (hier: ein Recht auf eine Invalidenzusatzrente) aus dem Zusatzversorgungssystem der AVItech hat. Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten nicht die Feststellung eines Einzelanspruchs auf Zahlung einer Versorgungsrente, sondern sinngemÃ¤Ã die Feststellung, dass er ein Stammrecht hierauf habe. Die Begrenzung auf den 31. Dezember 1991 beruht auf dem Text des Â§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI, der an die ÃberfÃ¼hrung der Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zu diesem Zeitpunkt anknÃ¼pft (Â§ 2 Abs 2 AAÃG). Eine solche ÃberfÃ¼hrung setzt im Hinblick auf das Monatsprinzip der Rentenversicherung voraus, dass zumindest fÃ¼r Dezember 1991 ein Stammrecht auf eine Zusatzversorgungsrente bestanden hat. Das prozessuale Begehren des KlÃ¤gers ist sinngemÃ¤Ã dahin zu verstehen, dass er ein derartiges Stammrecht fÃ¼r Dezember 1991 festgestellt haben mÃ¶chte.

1. Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren mit zulÃ¤ssigen Rechtsschutzformen. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind zulÃ¤ssig.

Der KlÃ¤ger begehrt, die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes mit dem dargelegten Regelungsinhalt zu verpflichten. Durch die abgelehnte und damit unterlassene Feststellung kÃ¶nnte seine Rechtsposition beeintrÃ¤chtigt und er damit beschwert sein (Â§ 54 Abs 1 SGG).

WÃ¤re die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger zu der erstrebten Feststellung verpflichtet, wÃ¤re der KlÃ¤ger im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung als Bestandsrentner im Sinne des Â§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI anzusehen. In diesem Fall kÃ¶nnte er vom RentenversicherungstrÃ¤ger verlangen, dass dieser den Wert seiner SGB VI-Rente unter Zugrundelegung der bindend festgestellten ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVItech und der erzielten Arbeitsverdienste rÃ¼ckwirkend ab 1. Januar 1992 sowie einen Nachzahlungsanspruch auch fÃ¼r Dezember 1991 (Â§ 307b Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGB VI iVm Â§ 259b Abs 1 aaO sowie Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG) und ggf den Monatswert des Rentenrechts ab 1. Januar 1992 nach einem der evtl hÃ¶heren weiteren drei Vergleichswerte (Â§ 307b Abs 1 Satz 2 und Abs 3 sowie Abs 4 bis 6 SGB VI) festsetzt. WÃ¼rde er dagegen nicht vom Anwendungsbereich des Â§ 307b SGB VI erfasst, wÃ¤re der RentenversicherungstrÃ¤ger lediglich verpflichtet, die von der Beklagten als VersorgungstrÃ¤ger in den Bescheiden vom 25. Januar 2000 und 12. Februar 2001 festgestellten ZugehÃ¶rigkeitszeiten und die dabei erzielten Verdienste im Rahmen der nach Â§ 307a SGB VI vorzunehmenden Ermittlung der EP (Ost) zu berÃ¼cksichtigen, allerdings â entgegen der offenbar vom LSG vertretenen Auffassung â erst ab Eintritt der Bestandskraft der feststellenden Verwaltungsakte in den vorstehend genannten Bescheiden (Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 2004, B 4 RA 39/03 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; vom 29. Oktober 2002, BSGE 90, 102 = SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 10).

2. Die zulÃ¤ssigen Klagen sind nicht begrÃ¼ndet. In der Sache hat das LSG im Ergebnis zutreffend den klagestattgebenden Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Der ablehnende Verwaltungsakt im Bescheid vom 27. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2002 ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hatte und hat fÃ¼r Dezember 1991 kein Stammrecht auf eine Zusatzversorgungsrente aus der AVItech. Denn ihm ist durch keinen nach Art 19 EinigVtr wirksam gebliebenen Hoheitsakt der DDR und durch keinen Verwaltungsakt eines Funktionsnachfolgers oder VersorgungstrÃ¤gers ein Recht oder eine Anwartschaft (= Berechtigung) auf Versorgung zuerkannt worden. Er hat gegen den VersorgungstrÃ¤ger auch keinen Anspruch auf Zuerkennung einer solchen Berechtigung.

a) FÃ¼r die Feststellung eines solchen Rechts ist allein der VersorgungstrÃ¤ger (verbands-)zustÃ¤ndig (Urteile des Senats vom 29. Oktober 2002 und 31. MÃ¤rz 2004, aaO). ZustÃ¤ndiger VersorgungstrÃ¤ger ist als (frÃ¼herer) Funktionsnachfolger des frÃ¼heren TrÃ¤gers in der DDR die Beklagte (Â§ 8 Abs 4 Nr 1 AAÃG). Diese hat dem KlÃ¤ger das Recht oder eine Anwartschaft auf Versorgung nicht zuerkannt. In den Bescheiden vom 25. Januar 2000 und 12. Februar 2001 hat sie ausschlieÃlich Ã¼ber ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVItech und dabei erzielte Arbeitsverdienste, nicht aber Ã¼ber ein Recht des KlÃ¤gers auf eine

Versorgungsrente aus diesem System fÃ¼r Dezember 1991 entschieden.

b) Nach dem fÃ¼r Dezember 1991 anzuwendenden materiellen Recht hat der KlÃ¤ger keinen "Anspruch" auf Zuerkennung eines Rechts auf Versorgung aus der AVItech.

aa) Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und der Beteiligten beurteilt sich die Frage, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 1991 die Voraussetzungen fÃ¼r den Erwerb eines Rechts auf eine Versorgungsleistung erfÃ¼llt hat, nicht nach dem AAÃG. Denn dieses Gesetz regelt nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung einer Versorgungsberechtigung.

Anderes ergibt sich nicht aus Â§ 1 Abs 1 AAÃG. Diese Norm bestimmt den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃG, also eines Gesetzes, das nur Folgendes regelt:

(1) die ÃberfÃ¼hrung der im Beitrittsgebiet erworbenen Versorgungsberechtigungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 (Â§Â§ 2 bis 4 AAÃG);

(2) im Blick auf die Ãberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 die fÃ¼r die Wertfeststellung der SGB VI-Rente maÃgeblichen Grundlagen fÃ¼r die Bewertung einer fiktiven Vorleistung fÃ¼r die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG), nÃ¤mlich insbesondere durch eine Qualifizierung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen als gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten und der dabei erzielten Arbeitsverdienste zu fingierten bundesdeutschen Arbeitsverdiensten, die der Ermittlung der in die Rentenformel (Â§ 64 SGB VI) einzustellenden EP (Ost) dienen (Â§ 259b Abs 1 SGB VI iVm Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG);

(3) die Umgestaltung von Versorgungsberechtigungen, die in die Rentenversicherung nicht Ã¼berfÃ¼hrbar waren (Â§Â§ 9 ff AAÃG).

Das AAÃG hat bei seinem Inkrafttreten am 1. August 1991 keine neuen Rechte oder Anwartschaften auf Versorgung gegen einen VersorgungstrÃ¤ger begrÃ¼ndet; somit beurteilt sich nach ihm auch nicht, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 1991 ein Recht auf eine Zusatzversorgungsrente hat.

bb) Materiell-rechtlich bestimmt sich die vom KlÃ¤ger begehrte Feststellung eines Stammrechts auf Versorgung (hier: auf eine Invalidenzusatzrente) aus der AVItech fÃ¼r Dezember 1991 allein nach dem zu diesem Zeitpunkt durch den EinigVtr geschaffenen primÃ¤ren Bundesrecht und den als sekundÃ¤res Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen dieses Versorgungssystems. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt bereits nicht die Voraussetzungen des ab 3. Oktober 1990 geltenden PrimÃ¤rrechts.

Ohne ausdrÃ¼ckliche Anordnung im EinigVtr wÃ¤ren mit dem Untergang der DDR, dh mit Ablauf des 2. Oktober 1990, deren Rechtsvorschriften und damit auch die

Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17. August 1950 (GBl S 844) und die hierzu ergangene Zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl S 487) erloschen (Art 8, 9 EinigVtr). FÃ¼r Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wird jedoch in der Anlage II Kap VIII Sachgebiet H Abschn III Nr 9 zum EinigVtr (nachfolgend: Nr 9 EinigVtr) in dessen Buchst a Satz 1 bestimmt, dass diese Systeme â soweit noch nicht (zum 1. Juli 1990) geschlossen â zum 31. Dezember 1991 zu schlieÃen (Halbsatz 1) und Neueinbeziehungen ab 3. Oktober 1990 nicht mehr zulÃ¤ssig sind (Halbsatz 2). DarÃ¼ber hinaus wirkt das Einbeziehungsverbot Ã¼ber den im EinigVtr festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf den 30. Juni 1990 zurÃ¼ck, weil das Rentenangleichungsgesetz der DDR (RAnglG-DDR) in der Modifikation durch den EinigVtr als sekundÃ¤res und partielles Bundesrecht fortgalt (vgl Anlage II Kap VIII Sachgebiet F Abschn III Nr 8 zum EinigVtr) und in seinem Â§ 22 Abs 1 Satz 2 ein Neueinbeziehungsverbot ab 1. Juli 1990 festgeschrieben hatte.

Ferner ordnet Buchst b der Nr 9 EinigVtr an, dass die erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, Alter und Tod bis zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren sind (Satz 1); bis zur ÃberfÃ¼hrung sind (nur) die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt (Satz 2). Hieran anknÃ¼pfend bestimmt Â§ 2 Abs 2 AAÃG, dass ua die in den Versorgungssystemen nach der Anlage 1 Nr 1 bis 22 (und damit auch in der in Nr 1 aufgefÃ¼hrten AVItech) erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (hier: InvaliditÃ¤t), Alter und Tod zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung (gemeint: des Beitrittsgebiets, denn das bundesrechtliche Rentenversicherungsrecht galt dort zu diesem Zeitpunkt noch nicht) Ã¼berfÃ¼hrt werden und dass ab 1. Januar 1992 (also mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Rentenversicherung auch im Beitrittsgebiet) die Regelungen dieser Versorgungssysteme nicht mehr anzuwenden sind (abgesehen von Sonderregelungen zu ua den Versorgungsanwartschaften in Â§ 4 Abs 4 AAÃG).

Nach dem fÃ¼r Dezember 1991 im Beitrittsgebiet in der Modifikation durch den EinigVtr geltenden Versorgungsrecht konnte ein Stammrecht auf Versorgung also nur bestehen, wenn der Betroffene vor dem 3. Oktober 1990 bzw letztlich â wie dargelegt â vor dem 1. Juli 1990 durch einen Akt des in der DDR zustÃ¤ndigen VersorgungstrÃ¤gers oder danach von einem bundesrechtlichen Funktionsnachfolger ausdrÃ¼cklich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Es genÃ¼gte nicht, dass â aus bundesrechtlicher Sicht â die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor dem 3. Oktober 1990 bzw vor dem 1. Juli 1990 erfÃ¼llt waren. Eine fiktive Versorgungsanwartschaft, wie sie fÃ¼r den Anwendungsbereich des AAÃG dessen Â§ 1 Abs 1 Satz 2 vorsieht oder wie sie auf Grund der vom Senat vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃG als ausreichend fÃ¼r eine Anwendung der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG anzusehen ist (vgl hierzu ua: Urteile des Senats vom 9. April 2002, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 und 7), waren der VO-AVItech und der 2. DB fremd. Dies folgte schon aus Â§ 3 der 2. DB; danach waren die Werkdirektoren, Leiter der Hauptverwaltungen bzw

die zentralen Verwaltungen verpflichtet, dem VersorgungstrÃ¤ger die Listen der berechtigten Personen einzureichen; der TrÃ¤ger stellte dann dem BegÃ¼nstigten "das Dokument Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung" (regelmÃ¤Ãig in Form einer Versicherungsurkunde) aus. Nur wenn eine wirksame Einbeziehung ausdrÃ¼cklich erfolgt war, konnte der Berechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen aus dem System erwarten.

An das Verbot von Neueinbeziehungen durch Â§ 22 Abs 1 Satz 2 RAnglG-DDR knÃ¼pft Buchst a Satz 1 Halbsatz 2 der Nr 9 EinigVtr an und schreibt dieses Verbot ausdrÃ¼cklich fÃ¼r die Zeit ab 3. Oktober 1990 fort. Dieses Neueinbeziehungsverbot verdeutlicht, dass nach dem geltenden Bundesrecht eine wirksam (Art 19 EinigVtr) erfolgte Einbeziehung eine Voraussetzung fÃ¼r ein (nunmehr) bundesrechtliches Recht auf Versorgung war bzw ist (siehe ua schon Urteil des BSG vom 6. Mai 2004 â B 4 RA 55/03 R; BSG SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 6 S 32).

Eine Einbeziehung des KlÃ¤gers in die AVItech war weder bis zum 30. Juni 1990 noch in der nachfolgenden Zeit bis zum 2. Oktober 1990 erfolgt. Im Zeitpunkt des vom KlÃ¤ger im November 2001 gestellten Antrages konnte und durfte die Beklagte ihm schon auf Grund des in Buchst a Satz 1 Halbsatz 2 der Nr 9 EinigVtr primÃ¤rrechtlich verankerten Verbotes kein Stammrecht auf Versorgung zuerkennen. Demzufolge durfte sie auch nicht rÃ¼ckwirkend fÃ¼r Dezember 1991 feststellen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Monat einen "Anspruch" (richtig: ein Stammrecht) auf eine Zusatzversorgungsleistung aus der AVItech hatte bzw hat

3. Die Revision des KlÃ¤gers war als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen (Â§ 170 Abs 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024